

**Betriebssatzung  
des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes  
der Stadt Chemnitz**

Redaktioneller Stand: Juni 2014

**Inhalt**

- § 1 Rechtsform
- § 2 Name des Eigenbetriebes
- § 3 Zweck des Eigenbetriebes
- § 4 Stammkapital
- § 5 Organe
- § 6 Betriebsleitung
- § 7 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 8 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- § 9 Betriebsausschuss
- § 10 Aufgaben des Betriebsausschusses
- § 11 Aufgaben des Stadtrates
- § 12 Oberbürgermeister
- § 13 Sonderkasse
- § 14 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 15 Risikofrüherkennung, Zwischenbericht
- § 16 Buchführung und Kostenrechnung
- § 17 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 18 Leistungsbeziehungen zur Stadtverwaltung
- § 19 Erhalt des Sondervermögens
- § 20 In-Kraft-Treten

## **Betriebssatzung des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. Seite 57) rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008, und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 15. Februar 2010 (GVBl. Seite 38) in seiner Sitzung am 8. Juni 2011 mit Beschluss Nr. B-078/2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsform**

(1) Die städtischen Friedhöfe der Stadt Chemnitz, das Krematorium und das Kommunale Bestattungshaus Chemnitz werden zusammengefasst in Form eines Eigenbetriebes unterhalten und betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb wird entsprechend den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung, der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(3) Der Eigenbetrieb bildet einen organisatorisch eigenständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen.

### **§ 2 Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen:

***„Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz“***

### **§ 3 Zweck des Eigenbetriebes**

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der der Stadt Chemnitz nach dem Sächsischen Bestattungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Pflicht Friedhöfe anzulegen und zu erweitern sowie Leichenhallen zu errichten, soweit hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht, und diese Einrichtungen zu unterhalten. Diese Pflicht umfasst auch die Sorge dafür, dass die notwendigen Bestattungseinrichtungen zur Verfügung stehen. Nach Gräbergesetz sind das Umfeld und die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zu erhalten, zu pflegen und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Weiterhin werden Bestattungsleistungen erbracht.

(2) Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernden und berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

#### **§ 4 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 500.000,00 EUR.

#### **§ 5 Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- der Stadtrat
- der Betriebsausschuss
- der Oberbürgermeister <sup>1</sup>
- die Betriebsleitung

#### **§ 6 Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern. Die Betriebsleiter werden vom Stadtrat gewählt. Für die Beschlussfassung bei der Wahl gilt § 28 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SächsGemO.

(2) Der Stadtrat bestellt einen Ersten Betriebsleiter, wenn die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern besteht. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter.

(3) Auf Vorschlag der Betriebsleitung können nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister deren Stellvertreter bestellt werden. Diese vertreten im Verhinderungsfall die Betriebsleiter in ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet. Sie sind nicht Mitglieder der Betriebsleitung.

(4) Sofern mehrere Betriebsleiter bestellt sind, regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung.

#### **§ 7 Aufgaben der Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung unter Beachtung aller Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse (insbesondere gem. § 90 SächsGemO) sowie Verfahrensvorschriften. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

---

1 Den im Folgenden verwendeten Bezeichnungen Oberbürgermeister, Betriebsleiter, Betriebsangehöriger, Stadtkämmerer, Bevollmächtigter, Stellvertreter, Angestellter, Dienstvorgesetzter, usw. sind die weiblichen Formen der Bezeichnungen jeweils auch ohne explizite Erwähnung im Einzelfall gleichzusetzen.

(2) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(3) Zur laufenden Betriebsführung gehören insbesondere

- a) der Abschluss und der Vollzug von Verträgen bis zu einem Betrag von 75.000,00 EUR im Einzelfall, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Dauerschuldverhältnissen bzw. Verträgen mit gestufter Leistungspflicht ist der Gesamtvertragswert (Barwert) maßgebend,
- b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Personals bis einschließlich TVöD Entgeltgruppe 11 unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplanes sowie die Durchführung der laufenden Personalangelegenheiten, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist,
- c) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
- d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Bilanzplanung, der Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- e) die Stundung und Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR für den Zeitraum bis zu einem Jahr und bis zu einem Betrag von 12.500,00 EUR über ein Jahr hinaus im Einzelfall,
- f) der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR im Einzelfall,
- g) die Einleitung und Fortführung des Rechtsstreites und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR im Einzelfall,
- h) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrages der Kassenkredite des Eigenbetriebes,
- i) die Kreditaufnahme bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR (pro Jahr) mit Ausnahme von Kreditaufnahmen bei der Stadt oder anderen Eigenbetrieben,
- j) Änderungen von Kreditkonditionen, insbesondere Zinsanpassungen, bei bestehenden Kreditverträgen, soweit dadurch die Kreditsumme nicht erhöht wird, sowie Umschuldungen,
- k) Vollzug des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes, einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabe von freiberuflichen Leistungen inner- und außerhalb der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit der gesetzte Kostenrahmen nicht mehr als 10 v. H. überschritten wird,
- l) der Erlass von Verwaltungsakten, insbesondere von Gebührenbescheiden im Umfang der Aufgabenübertragung nach § 3 dieser Satzung.

## **80.410**

(4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister, den Betriebsausschuss sowie den Stadtkämmerer vierteljährlich über die Entwicklung des Eigenbetriebes und die wirtschaftliche Lage sowie die Umsetzung der geplanten Investitionen schriftlich zu unterrichten. Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend zu informieren.

(5) Die Betriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vor. Stadtrat und Betriebsausschuss geben der Betriebsleitung vor der Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) Alle Maßnahmen, die die Finanzwirtschaft der Stadt Chemnitz berühren, sind vor ihrem Wirksamwerden von der Betriebsleitung mit dem Stadtkämmerer abzustimmen. Insoweit steht dem Stadtkämmerer jederzeit ein Auskunftsrecht gegenüber der Betriebsleitung zu. Die Finanzwirtschaft der Stadt Chemnitz ist insbesondere berührt, wenn durch Maßnahmen die Änderung des Wirtschaftsplanes (§ 23 Abs. 1 und Abs. 2 SächsEigBVO) notwendig werden könnte oder wird.

(7) Alle in der Betriebssatzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte und jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.

### **§ 8**

#### **Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes**

(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben vertritt die Betriebsleitung die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die Betriebsleiter sind grundsätzlich nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Ist nur ein oder ein Erster Betriebsleiter bestellt, so ist dieser allein vertretungsberechtigt. Die Betriebsleiter zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

(2) Die Stellvertreter i. S. des § 6 Abs. 3 zeichnen mit dem Zusatz „i. V.“.

(3) Die Betriebsleitung kann Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder in einzelnen Angelegenheiten des Eigenbetriebes bevollmächtigen. Die Bevollmächtigten sind in diesen Fällen vertretungsberechtigt. Sie zeichnen mit dem Zusatz „i. A.“.

(4) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet wird und die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören, bedürfen der Schriftform.

(5) Bei Erklärungen Dritter gegenüber der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes genügt die Abgabe gegenüber dem Eigenbetrieb.

## **§ 9 Betriebsausschuss**

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Betriebsausschuss der Stadt Chemnitz zuständig.

(2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen zu den Beratungsgegenständen zu hören. Sie ist verpflichtet, auf Anforderung zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

## **§ 10 Aufgaben des Betriebsausschusses**

(1) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung und berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches entscheidet der Betriebsausschuss selbständig anstelle des Stadtrates.

(2) Der Betriebsausschuss hat Maßnahmen der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzen oder das Wohl der Stadt und/oder des Eigenbetriebes gefährden. Der Widerspruch des Betriebsausschusses ist bindend.

(3) Der Betriebsausschuss kann jederzeit von der Betriebsleitung über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.

(4) Der Betriebsausschuss ist unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Vorberatung des Wirtschaftsplanes sowie aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind
- b) Vorberatung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, der Berichte über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung und Vorschlag für die Ergebnisverwendung
- c) Vorberatung zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung von Gebühren
- d) Vorberatung zu Satzungsentwürfen
- e) Beschlussfassung zu Entgelten für Hilfs- und Nebengeschäfte nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung
- f) Beschluss zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von leitenden Angestellten ab TVöD Entgeltgruppe 12 sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns
- g) Vorschlag für den Prüfer des Jahresabschlusses

## 80.410

- h) Einwilligung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes oder des Liquiditätsplanes, für die ein dringendes Bedürfnis besteht, sofern sie unabweisbar sind. Mehraufwendungen im Erfolgsplan sind erfolgsgefährdend, wenn die Gesamtsumme der Aufwendungen um 2 v. H. überschritten wird und sie nicht durch Mehrerträge gedeckt sind. Erhöhte Mittelabflüsse im Liquiditätsplan sind liquiditätsgefährdend, wenn je Auszahlung der Planansatz um 10 v. H. oder um 100.000,00 EUR überschritten wird und keine Deckung aus anderen Liquiditätsquellen vorhanden ist oder gefunden werden kann
- i) Einwilligung zu Änderungen des Investitionsplanes, wenn der Planansatz je Vorhaben um 100.000,00 EUR überschritten wird
- j) Beschlussfassung zu Änderungen des Wirtschaftsplanes in Umsetzung des § 10 Abs. 4 h) dieser Satzung, wenn sich keine Auswirkungen gemäß § 16 Abs. 2 SächsEigBVO auf den Haushalt der Stadt ergeben
- k) Einwilligung zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören
- l) Entgegennahme der Vierteljahresberichte der Betriebsleitung und Stellungnahme dazu
- m) Entscheidungen zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen sowie zum Verzicht auf Ansprüche aller Art, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören
- n) Einwilligung
  - (aa) zum Abschluss von Verträgen über einen Betrag von mehr als 75.000,00 EUR hinaus bis zu einem Betrag von 400.000,00 EUR im Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen bzw. Verträgen mit gestufter Leistungspflicht ist der Gesamtvertragswert (Barwert) maßgebend,
  - (bb) zu Vergaben von Lieferungen und Leistungen und Nachträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), soweit der im Wirtschaftsplan gesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird, sowie zu Vergaben von Planungsleistungen, die einer Ausschreibung nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bedürfen,
- o) Entscheidungen zu Kreditaufnahmen über einen Betrag von mehr als 50.000,00 EUR (pro Jahr), mit Ausnahme von Kassenkrediten und Kreditaufnahmen bei der Stadt oder anderen Eigenbetrieben
- p) Vorberatung der gemäß § 90 SächsGemO genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte, insbesondere der Rechtsgeschäfte, die eine Pflicht zur Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten begründen

## § 11 Aufgaben des Stadtrates

(1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Oberbürgermeister, der Betriebsausschuss, ein anderer Ausschuss des Stadtrates oder die Betriebsleitung zuständig sind. Er entscheidet über alle Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet wird.

(2) Auf Basis der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen gemäß § 8 SächsEigBVO und der in dieser Satzung geregelten Aufgaben ist der Stadtrat insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Änderung der Betriebssatzung
- b) wesentliche Änderung des Betriebsumfanges bzw. Übernahme neuer Aufgaben, insbesondere Angliederung von Unternehmen und Einrichtungen der Stadt
- c) Auflösung des Eigenbetriebes, Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes, insbesondere auch Verschmelzung
- d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nebst Finanzplanung sowie über die Änderung des Wirtschaftsplanes, wenn sich Auswirkungen für den Haushalt der Stadt i. S. d. § 16 Abs. 2 SächsEigBVO ergeben
- e) Feststellung des Jahresabschlusses nach Maßgabe des § 17 der Satzung
- f) Beschlussfassung zu Gebühren- und technischen Satzungen
- g) Entscheidung über die Veränderung des Stammkapitals
- h) Einwilligung zu Verträgen mit Mitgliedern des Betriebsausschusses oder den Betriebsleitern mit Ausnahme von Arbeits- und Anstellungsverträgen mit den vom Stadtrat gewählten Betriebsleitern
- i) Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses
- j) Einwilligung zum Abschluss von Betriebsführungsverträgen
- k) Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt sowie Gewährung und Aufnahme von Darlehen der Eigenbetriebe der Stadt Chemnitz untereinander nach Maßgabe des § 13 SächsEigBVO und des § 18 dieser Satzung
- l) Einwilligung zum Abschluss von Verträgen über einen Betrag von mehr als 400.000,00 EUR im Einzelfall hinaus
- m) Beschlussfassung zur Entnahme von Eigenkapital bzw. die Herauslösung von Sondervermögen ab einem Betrag über 125.000,00 EUR nach Anhörung der Betriebsleitung

(3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.



## **§ 12 Oberbürgermeister**

(1) Dem Oberbürgermeister obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Führung des Eigenbetriebes, der Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung und die Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie der Betriebsleitung.

(3) Personalangelegenheiten mit Ausnahme der in § 7 Abs. 3 b und § 10 Abs. 4 f dieser Satzung genannten, insbesondere solche von grundsätzlicher Bedeutung, wie die Vereinbarung von Sozialplänen, der Abschluss arbeitsrechtlicher Vergleichs- und Aufhebungsvereinbarungen sowie die Gewähr außertariflicher Rechte obliegen der Einwilligung des Oberbürgermeisters. Das Recht des Stadtrates gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

(4) Der Oberbürgermeister entscheidet mit Zustimmung der Betriebsleitung über die Entnahme von Eigenkapital bzw. die Herauslösung von Sondervermögen bis zu einem Wert von einschließlich 125.000,00 EUR.

(5) Darüber hinaus regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses das Verfahren zur Vorbereitung der Bauvorhaben nach VOB, Vorhaben nach VOL und der Leistungen nach VOF in Anlehnung an städtische Vorgehensweisen unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 SächsEigBVO sowie § 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik - SächsKomHVO-Doppik).

## **§ 13 Sonderkasse**

Für den Eigenbetrieb wird eine unverbundene Sonderkasse eingerichtet. § 87 SächsGemO gilt entsprechend.

## **§ 14 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Finanzplanung**

(1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(2) Der von der Betriebsleitung aufgestellte Wirtschaftsplan in seinen Bestandteilen Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplanung und Stellenübersicht ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister nach Beratung im Betriebsausschuss dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes richtet sich nach den Terminen zur Erstellung des Haushaltsplanes der Stadt. Für die Gliederung und Darstellung der Wirtschaftsplanung gelten §§ 18 - 21 SächsEigBVO.

(3) Es ist eine Finanzplanung gemäß § 20 SächsEigBVO aufzustellen, die eine Übersicht über die Entwicklung des Mittelzu- und Mittelabflusses, gegliedert nach Jahren sowie über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen enthält.

(4) Dem Wirtschaftsplan wird ein Vorbericht entsprechend § 17 SächsEigBVO beigelegt.

(5) Eine Änderung des Wirtschaftsplanes ist entsprechend § 23 Abs. 1 SächsEigBVO sowie gemäß § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung vorzunehmen.

## **§ 15**

### **Risikofrüherkennung, Zwischenbericht**

(1) Es ist ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken einzurichten, das es ermöglicht, etwaige den Bestand gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Früherkennung gehören insbesondere die Identifikation, Bewertung, Dokumentation, Mitteilung und Überwachung von Risiken. Das Risikomanagementsystem ist in einem Risikohandbuch zu dokumentieren.

(2) Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister, dem Stadtkämmerer und auch dem Betriebsausschuss jeweils für den Stichtag 30.06. eines Wirtschaftsjahres einen schriftlichen Zwischenbericht über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans vorzulegen.

## **§ 16**

### **Buchführung und Kostenrechnung**

(1) Der Eigenbetrieb führt die Geschäfte nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Auf die Buchführung und das Inventar finden die §§ 238 - 241 HGB sinngemäß Anwendung, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben oder dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Durch Anwendung der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung wird eine transparente Betriebsabrechnung gewährleistet.

## **§ 17**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

(1) Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanzierung und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht sind entsprechend der §§ 26 bis 30 der SächsEigBVO aufzustellen. Im Lagebericht ist auch darzustellen, wie das Unternehmen die von ihm wahrzunehmende gemeindliche Aufgabe erfüllt hat (§ 31 Abs. 1 SächsEigBVO).

(3) Es ist eine Liquiditätsrechnung nach § 25 SächsEigBVO zu erstellen.

## **80.410**

(4) Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres in unterzeichneter Form dem Oberbürgermeister vor. Der Oberbürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter. Bei der Jahresabschlussprüfung ist das Ergebnis der örtlichen Prüfung (§§ 105, 106 SächsGemO) zu berücksichtigen.

(5) Der Oberbürgermeister leitet den Jahresabschluss (mit den detaillierten Betrachtungen zur Zuordnung des jeweiligen Jahresergebnisses) und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zu.

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über:

- a) die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes
- b) die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür die Gründe anzugeben

(6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen. Weitere Einzelheiten regelt § 34 Abs. 2 SächsEigBVO.

## **§ 18**

### **Leistungsbeziehungen zur Stadtverwaltung**

Lieferungen, Leistungen und Kredite von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt Chemnitz an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen, Leistungen und Kredite des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt Chemnitz sind angemessen zu vergüten.

## **§ 19**

### **Erhaltung des Sondervermögens**

(1) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes sollen rechtzeitig und in ausreichender Höhe Rücklagen gebildet werden. Dies gilt auch, soweit die Abschreibungen für die Erneuerungen nicht ausreichen. Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.

(2) Eigenkapital darf nur dann dem Eigenbetrieb entnommen werden, wenn dadurch seine dauerhafte Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird. Über die Entnahme von Eigenkapital bzw. die Herauslösung von Sondervermögen entscheidet bis zu einem Wert von einschließlich 125.000,00 Euro der Oberbürgermeister mit Zustimmung der Betriebsleitung, ab einem Wert über 125.000,00 Euro der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung. § 12 Abs. 2 SächsEigBVO ist zu beachten.

(3) Ein im Jahresabschluss festgestellter Jahresverlust kann bis zu drei Jahre vorgetragen werden. Gewinne sind während dieser Zeit vollständig zur Verlusttilgung zu verwenden. Danach kann der Verlust mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde noch um weitere Jahre vorgetragen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Verlust durch Gewinne in den folgenden Jahren ausgeglichen wird (§ 12 Abs. 3 SächsEigBVO).

(4) Der nicht oder nicht weiter vorgetragene Verlust ist aus dem Eigenkapital auszugleichen, wenn dies die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes gemäß Absatz 2 zulässt (§ 12 Abs. 4 SächsEigBVO).

## § 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz vom 30. Oktober 2001 außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig  
Oberbürgermeisterin

---

### Betriebssatzung des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausfer- tigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	24.10.01	30.10.01	07.11.01	01.01.02	Nr. 45/01	29.
Satzung	08.06.11	17.06.11	29.06.11	01.07.11	Nr. 26/11	103.
1. Änderung	21.05.14	19.06.14	02.07.14	rückw. z. 01.01.14	Nr. 26/14	114.